



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 21. Dezember 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 38

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
78	Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Lette vom 21.12.2021	3
79	Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde vom 21.12.2021	7
80	20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 21.12.2021	14
81	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom 21.12.2021	17
82	14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom 21.12.2021	19
83	Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, vom 21.12.2021	22
84	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 21.12.2021	26

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

78 Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) vom 21.12.2021

Aufgrund

des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV NRW S. 1109) und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für den Kommunalfriedhof Oelde – Lette:

§ 6 Abs. 2 a) lautet wie folgt:

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;

§ 13 Abs. 2 wird ergänzt um:

- g) Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
- h) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

§ 15 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Die nachfolgende Reihenfolge a) bis j) bleibt bestehen.

§ 16 Abs. 1 wird ergänzt um:

- e) Aschenstrefeld/Begräbniswald
- f) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

Folgender § 16 a wird neu eingefügt:

§ 16 a
Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten wird auf dem städtischen Friedhof eine dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabanlage errichtet. Die Bestattungsform wird angeboten, sobald die bautechnische Umsetzung erfolgt ist. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung besteht nicht. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner, der die Zulassung nach § 7 der Friedhofssatzung besitzt, vergeben.
- (2) Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1m zugrunde zu legen. Zulässig sind nur Urnenbestattungen. Auf der Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet, auf dem die Namenstafeln angebracht werden können.
- (3) Die Stadt entscheidet über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner unter Mitwirkung des Kooperationspartners der Stadt für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Standsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie die Kosten etc. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar. Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber.
- (5) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist, abweichend von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung, zwischen dem Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner und der Stadt vertraglich geregelt. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch den Friedhofsgärtner gemäß den vertraglichen Regelungen angelegt und dauerhaft gepflegt.

§ 19 Abs. 2 wird um die Ziffer c) ergänzt:

- c) Bei Urnengrabstätten ist eine maximale Abdeckung bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig.

§ 19 Abs. 3 wird ergänzt um die Worte:

und einer Stärke von 4 – 12 cm

In § 20 Abs. 2 wird folgende Ziffer b) eingefügt:

- b) der Zertifizierungsnachweis bei Grabsteinen aus Naturstein aus folgenden Ländern gemäß § 4 a Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW (Herstellung frei von Kinderarbeit)
- Volksrepublik China
 - Republik Indien
 - Republik der Philippinen
 - Sozialistische Republik Vietnam

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

In § 22 Abs. 2 werden die Worte „§ 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“.

§ 24 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sowie die gesamte Bepflanzung des Grabes zu entfernen.

Anlage 1 zur Satzung wird ergänzt um:

Urnengemeinschaftsgrabanlage (für eine Beisetzung), Breite m: 1, Länge m: 1, m²: 1

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)** in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 20. Dezember 2021 beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 21. Dezember 2021



Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

79 Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde soll die kulturellen und touristischen Belange der Stadt Oelde und ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern, unterstützen und ausbauen. Forum Oelde arbeitet mit allen, die sich für eine zukunftsfähige Stadt Oelde engagieren, partnerschaftlich zusammen. Der Betrieb soll zur Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes, insbesondere des Bereiches des Vier-Jahreszeiten-Parks als Nachfolgelände der Landesgartenschau Oelde 2001 beitragen, bei der Erhöhung des Kultur- und Freizeitwertes mitwirken und die Bemühungen um die Natur und Umwelt unterstützen.

§ 1

Gegenstand des Betriebes

- 1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Gegenstand des Betriebes ist die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Oelde, von Maßnahmen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die Förderung des Tourismus sowie die Pflege und Entwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks (inklusive Aue und Gärten).

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen Forum Oelde.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).

§ 4 Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter. Die Bezeichnung lautet Geschäftsführerin / Geschäftsführer.
- 2) Der Betrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes bzw. entsprechend des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- 4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss umfassend hinsichtlich aller betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.
- 5) Die Betriebsleitung kann bei Bedarf – insbesondere für den Fall ihrer Abwesenheit – für das laufende Geschäft bei Forum Oelde eine Stellvertretung benennen. Sofern sie davon Gebrauch macht, ist dies dem Betriebsausschuss in der folgenden Sitzung mitzuteilen.
- 6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.
- 7) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 8) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorbereitet. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt der Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsausschuss

- 1) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Oelde.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Ratsmitgliedern und 9 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.

7 dieser sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sollen sein:

ein(e) Vertreter(in) der Begegnungsstätte Drostenhof
ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg
ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Wirtschaft Oelde
ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse Münsterland Ost

ein(e) Vertreter(in) der Volksbank eG

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt.
- 4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- 1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a. Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung sowie solche, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.
 - c. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen.
 - d. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn sich bei Realisierung der Aufwendungen das Ergebnis gemäß Wirtschaftsplan um mehr als 10 % verschlechtern würde.
 - e. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 13 Absatz 2 der Betriebssatzung.
 - f. Entlastung der Betriebsleitung und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.
- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu unterrichten.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden, § 60 GO NW gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das Recht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Erteilung von Weisungen gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Kommt eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nicht zustande, so entscheidet der Rat.

§ 9 Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Personalangelegenheiten

Der Betrieb beschäftigt in der Regel tariflich Beschäftigte und Beamtinnen / Beamte. Die Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters, werden durch die Betriebsleitung im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters angestellt, eingruppiert, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.

§ 11 Vertretung des Betriebes

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Oelde in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. § 3 Abs. 3 EigVO bleibt unberührt.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes Forum Oelde ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. Bei der Anstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten unterzeichnet die Betriebsleitung „im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 1) Der Wirtschaftsplan des Betriebes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein 5-jähriger Finanzplan erstellt.
- 2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- 3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für betrieblich Beschäftigte einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber zu enthalten.
- 4) Beamtinnen und Beamte, die beim Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt Oelde zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.
- 5) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 14 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- 1) Die Betriebsleitung hat nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet mit dem Beratungsergebnis Jahresabschluss und Lagebericht an den Rat zur Feststellung weiter.
- 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- 3) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NW in seine Beratung einbeziehen.
- 4) Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

- 5) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2010 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde** in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 beschlossene

Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 21. Dezember 2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

80

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 21.12.2021

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.06.2021

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gebührensätze

Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 171,94 Euro oder monatlich 14,32 Euro
 - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 257,91 Euro oder monatlich 21,49 Euro
 - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 515,83 Euro oder monatlich 42,98 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l - Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 4.566,90 Euro oder monatlich 380,57 Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2.283,45Euro oder monatlich 190,28 Euro.
Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l – 240 l – Behältern beträgt 2,14 Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 4.542,07 Euro oder monatlich 378,50 Euro
- bei 14-tägiger Entleerung auf:
jährlich 2.182,75 Euro oder monatlich 181,89 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 beschlossene

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 21. Dezember 2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

81 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom 21.12.2021

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
4. der §§ 23, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 wie folgt geändert:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 2,02 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 -5)

jährlich 7,77 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 21. Dezember 2021



Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

82 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom 21.12.2021

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
3. der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 20.12.2021 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,89 Euro.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Inbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan (wenn vorhanden) über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

§ 5 Abs. 2 Sätze 8 und 9 entfallen. Die anschließenden Sätze verschieben sich entsprechend.

§ 5 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung:

Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

- a) vollbefestigte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone,
- b) teilbefestigte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Sickerpflaster (Ökopflaster), Fugenpflaster (Fugen ≥ 2 cm), Kies, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen,
- c) begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von min. 6 cm,
- d) unbefestigte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen.

Die vollbefestigten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilbefestigten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unbefestigte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/ oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,48 Euro.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Teilbefestigte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80 % berücksichtigt. Begrünte Dachflächen werden zu 30 % berücksichtigt. Für unbefestigte Flächen werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) je m³ abgefahrene Menge Klärschlamm 36,48 Euro
- c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden 2,24 Euro

§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) je m³ abgefahrene Menge Abwasser 76,59 Euro
- c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Grube benötigt werden 2,24 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom 21. Dezember** in seiner Sitzung am 20. 12.2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 beschlossene

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom 21. Dezember

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 21. Dezember 2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

83 Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, vom 21.12.2021

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346),

und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),

sowie des § 29 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 17.12.2019, zuletzt geändert am 21.12.2021

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt aus der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2

Überlassung von Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte

- | | |
|--|---------------|
| a) für die Überlassung einer Grabkammergrabstätte
NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
|--|---------------|

- | | |
|---|-------------|
| b) für die Überlassung einer Urnengrabstätte
NZ 20 Jahre | 652,00 Euro |
| c) für ein Urnenrasengrabfeld
NZ 20 Jahre | 477,00 Euro |
| d) für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
NZ 20 Jahre
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. | 477,00 Euro |

§ 3

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte

- | | |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstätte, NZ 30 Jahre | 1.200,00 Euro |
| b) für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| c) für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 652,00 Euro |
| d) für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre. | 477,00 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------------|
| a) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer
NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| b) Gebühr für die Verstreuung im Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer | 477,00 Euro |
| c) Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld
NZ 20 Jahre | 477,00 Euro |

§ 5

Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 34,90 Euro pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 01. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösebetrages wird die Gebühr nach Absatz 1 mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

§ 6

Sonstige Gebühren

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011, zuletzt geändert am 07.06.2018 i.V.m. der Anlage zur vorgenannten Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1995, zuletzt geändert am 17.12.2019, außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette** in seiner Sitzung am **20.12.2021** beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 beschlossene

Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 21. Dezember 2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

84 **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 21.12.2021**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346),
2. des §§ 39 – 42 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
3. der §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718),
4. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie Flächen, die durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien abgedeckt sind, oder von denen eine Wirkung vergleichbar einer befestigten Fläche ausgehen kann.

§ 4 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen.

§ 4 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung

Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größen der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht).

In § 4 Abs. 4 werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

§ 4 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichem Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt

für befestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	1,5226140 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	0,0162725 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW** in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 21. Dezember 2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin